Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Vernehmlassung

zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» (Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen)

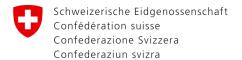
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Beilage finden Sie wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt den Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung wirksamer Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm. In diesem Sinn unterstützt er die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrechts. Allerdings erweist sich der unterbreitete Revisionsentwurf noch als verbesserungswürdig.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer Regierungspräsidentin Nic Kaufmann 2. Landschreiber

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnal	hme eina	ereicht	durch:

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1.		lem Vorschlag zur Änderung des Strassenver- ember, 1958 (SVG), der Verordnung vom
		nischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
	(VTS), der Verkehrsregelnv	erordnung vom 13. November 1962 (VRV), der
		g vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassen- vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
	☐ JA X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	D 1 / X 1	

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten, wirksame Mittel zur Bekämpfung von Motorenlärm sind zu begrüssen. Grundsätzlich können Sinn und Zweck der Änderungsvorschläge nachvollzogen werden, allerdings überzeugt die konkrete Revisionsvorlage in mehrerlei Hinsicht nicht.

Der vorgeschlagene Weg lässt die Möglichkeit der Annahme einer leichten Widerhandlung eher in Leere laufen, da die neu ergänzten Widerhandlungen gemäss Artikel 33 E-VRV allesamt als Ordnungsbussen sanktioniert werden. So würde die Sanktionierung milder ausfallen als nach geltendem Recht, da diese Verstösse aktuell im ordentlichen Verfahren beurteilt werden, wo ausser der ausgesprochenen Busse auch Verfahrenskosten anfallen. Die Ordnungsbussen wiederum schliessen die Anordnung von Administrativmassnahmen per se aus. Welche Intensität eine Lärmwiderhandlung haben muss, um zu einer Administrativmassnahme zu gehören, wird nicht genügend differenziert. Auch das Ahnden von Wiederholungstaten ist nicht einfach, da Ordnungsbussen nicht gespeichert werden und so die Wiederholungstat nur in seltenen Fällen überhaupt als solche erkennbar wird.

Weiter erachten wir den Vollzug der Neuregelungen als problematisch, da sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahme führenden Verhaltensweisen mehrfach unbestimmter Rechtsbegriffe ("zu schnelles Beschleunigen", "zu schnelles Befahren" etc.) bedienen. Dies wird in der Praxis kaum zu handhaben sein und wird die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Aus technischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass mit den Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht respektive zu wenig bekämpft wird.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2.	Lärm erzeuge	en, eine leichte Widerl	s Fahrzeugführende, die vermeidbaren nandlung begehen und somit als Ersttäter er mit einem Ausweisentzug von mind. 1
	Monat sankti	oniert werden (Art. 16	a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Anordnung eine Wiederhole ob die Annahm siehe unsere A rer Sicht ist zu p den Hörschädig wären (wie es in ein obligatorisc	ung von Verkehrsverstöss ne einer leichten Widerha ntwort zur Frage 1) genüç orüfen, ob bei krassen Wi gungen verursachen könn n vergangenen Gesetzen her Entzug der Fahrerlau	chmen ist grundsätzlich ein wirksames Mittel, um sen zu vermeiden. Allerdings stellt sich die Frage, indlung (falls sie denn zur Anwendung gelangt, gend präventiven Charakter aufweist. Aus unsederhandlungen, die bspw. auch körperverletzenen, nicht schwerwiegendere Massnahmen nötig auch schon der Fall war). Für solche Fälle hätte ibnis bzw. die Annahme einer zumindest mittel-
	schweren Wide	rhandlung bestimmt eine	konkretere Präventivwirkung.
Finanziell	le Unterstütz	ung zur Intensivieru	ıng von Verkehrslärmkontrollen
3.	kehrslärmkor	ntrollen durch die kant	s der Bund eine Intensivierung von Ver- onalen Vollzugsbehörden finanziell unter- Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Lärmschutz vor stimmung der C rung (vertraglic fach und nachv	m Bund entsprechend gev Grundlast (durch die Poliz he Vereinbarung der Meh rollziehbar sein, mit klarer	sinnvoll. Er zeigt auch auf, dass das Thema wichtet wird. Wichtig ist die Klärung und die Be- ei vorbehaltslos geschuldet) und der Intensivie- irleistung in Stunden). Die Erfassung muss ein- n Regeln und Entschädigungen. Ein guter hnungsmodus der Schwerverkehrskontrollen.
<u>-</u>			
4.	kontrollen ne auch Beiträge (Art. 53b E-S	ben der Finanzierung e an Kontrollmittel und VG und Art. 5a Abs. 1	<u> </u>
	X JA	☐ NEIN	
Ţ	Bemerkungen:		
	Keine.		

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

	•	•	-
5.	5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E- VRV einverstanden?		
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Remerkungen / /	Änderungsantrag:	
	•	•	erstösse bleibt bestehen. Mehrere der aufgeliste-
	ten verpönten Verh weil undefinierte Ro ven Handhabung d	naltensweisen werder echtsbegriffe verwend lurch die Polizeiorgar	n in der Praxis sehr schwierig anzuwenden sein, det werden, die zu einer übermässig subjekti-
			erheit und insbesondere der Praxisuntauglich-
L	Keit mussen diese	Begriffe zwingend ko	inkretisieret werden.
6.			assage «namentlich in Wohn- und Erho- leitungssatz von Artikel 33 E-VRV einver-
	X JA		Ukaina Ctallungnahma / night
	A JA	☐ NEIN	
Г			petionen
	Bemerkungen:		
	Dies ist eine wichtig	ge Korrektur, da im A	ulltag diese heutige Einschränkung zu grossen
	Diskussionen mit d	er Kundschaft führt. I	Für eine wirksame Eindämmung von vermeidba-
	rem Lärm ist von zo	entraler Wichtigkeit, d	dass diese Passage gestrichen wird.
7.	Sind Sie damit e	inverstanden, das	s das andauernde, unsachgemässe Be-
			n der Beispielliste lärmerzeugender Ver-
			: 33 Bst. a E-VRV)?
	X JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
	A JA		betroffen
Г			Denonen
	Bemerkungen:		
L	Diese Regelung ha	t heute keine Bedeut	tung mehr.
8.	Sind Sie damit e	inverstanden, das	s das zu schnelle Beschleunigen des
			gen in die Beispielliste lärmerzeugender
	Verhaltensweise	en aufgenommen v	wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		7	betroffen
Γ	Domorkussas		
	Bemerkungen:	oo Dogriffo :	oll» ist susserbolb der sigentlichen Überschreit
	-	-	ell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschrei-
	-	_	objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel
	-	_	enannte Kavalierstarts (Losfahren mit durchdre-
L	nenden Kellen) od	au mnerorissireck	ken beschränkt werden.

9.	Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?		
_	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	Metallbereifte Fah	ırzeuge können aus d	dem Katalog gestrichen werden.
	sicherung anderw	bezüglich lärmender veitig geahndet werde schnell» siehe unsere	
L			,
10	Lärm verursach haltensweisen	nen, in Ortschaften aufgenommen wird	ss das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen in die Beispielliste lärmerzeugender Ver- d (Art. 33 Bst. f E-VRV)?
_	□JA	X NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	den einschränken ergeben sich wied etwa auf einer Au Lärm wirkt sich ne	nden Passus «in Ortso der Zweifel bezüglich tobahneinfahrt im Spo	eugenden Fahrmodi wird herausfordernd sein. Auf chaften» sollte verzichtet werden. So formuliert der örtlichen Geltung, wenn der Fahrzeuglenker ortmodus fährt. Der von ihm unnötig erzeugte ngrenzendes Wohngebiet aus, wenn der Lenker ährt.
		_	die Fahrmodi-Feststellungen nur mittels Zugriff n. Die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen,
-			
11	der Auspuffanla oder abrupte G	age wie Knallen un aswegnahme oder e lärmerzeugender	ss das Verursachen von unnötigem Lärm nd Böllern, insbesondere durch Schalten r bei der Verwendung eines Fahrmodus in Verhaltensweisen aufgenommen wird
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Vorschlag für For sachenden Fahrn		«() oder bei der Verwendung eines dies verur-
_			
12	. Sind Sie damit wird (Art. 33 Bs		ss der Begriff «Radioapparate» gestrichen
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Keine.		

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13	kontrollen mehrfach unerlaubt	dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrse abgas- oder geräuschrelevante Änderungen ährend zwei Jahren eine ausserordentliche 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS)?
	☐ JA X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	beibehalten werden. Die Einführung administrativem Aufwand verursach chungen nötig) und diverse Schlup auch der Käufer eines solchen Fah	9
	Dies führt zwangsläufig dazu, dass wird und so die Auflagen der wiede braucht einen Mechanismus, der di	Halterwechsel aufgehoben wird, ist zu streichen. s ein Halterwechsel innerhalb der Familie vollzogen erholten Prüfungen umgangen werden können. Es ieses «Ausweichmanöver» unterbindet; ein möglicher n Fahrzeugausweis (Code). Dies würde auch bei ei-
	Sind Sie damit einverstanden, die in den Geltungsbereich de noch typengenehmigte Ersatz	gänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, br bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur schalldämpfer zugelassen sind, die das Fahr- m Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3 ^{bis} und 3 ^{ter}
_	☐ JA X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	weitere Fahrzeuge der Klasse L un ten auswirken. Da der individuelle (bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein beim zulässigen Grenzwert liegt, se eine sehr geringe Wirkung. Die Dat nals und des Zubehörs) wäre selbs einer Polizeikontrolle könnte der Saklärt werden.	würde sich diese Regelung nur auf Motorräder und nur auf Neufahrzeuge ab Einführung der Vorschrif-Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere n gewisser Sound erwünscht ist) sehr nahe oder exakt ehen wir trotz grossem Verwaltungsauswand bloss tenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Origist für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Bei achverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abge-

Verbot

X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung Keine.	en:	
nalfahrzeı		s das ASTRA Emissionsdaten von Origi- n diese beispielsweise dem Ersatzteil- und chen (Art. 219a E-VTS)?
X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung Ja, sofern d		4 entsprechend umgesetzt wird.
	achere Bestrafung bei en Fahrmanövern	lärmrelevanten Fahrzeugmanipulation
nötige Voi		s der Ordnungsbussenbetrag für das un- es stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 BV)?
□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
ъ .	gen / Änderungsantrag:	
Um dem erl		nschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste Ingehoben werden.
Um dem erl	höhten Stellenwert des Lärm	=
Um dem erk der Ordnung 18. Sind Sie d nötige Lau	höhten Stellenwert des Lärm gsbussenbetrag deutlicher a damit einverstanden, das ufenlassen des Motors e	ngehoben werden. s der Ordnungsbussenbetrag für das un- ines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf
Um dem erk der Ordnung 18. Sind Sie d nötige Lau	höhten Stellenwert des Lärm gsbussenbetrag deutlicher a damit einverstanden, das	ngehoben werden. s der Ordnungsbussenbetrag für das un- ines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf
Um dem erk der Ordnung 18. Sind Sie o nötige Lau 80 Franke JA Bemerkun Um dem erk	höhten Stellenwert des Lärm gsbussenbetrag deutlicher a damit einverstanden, das ufenlassen des Motors ei en erhöht wird (Ziff. 326.2 X NEIN	s der Ordnungsbussenbetrag für das un- ines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 2 OBV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Um dem erk der Ordnung 18. Sind Sie o nötige Lau 80 Franke JA Bemerkun Um dem erk	höhten Stellenwert des Lärm gsbussenbetrag deutlicher a damit einverstanden, das ufenlassen des Motors ei en erhöht wird (Ziff. 326.2 X NEIN	s der Ordnungsbussenbetrag für das un- ines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 2 OBV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Um dem erk der Ordnung 18. Sind Sie of nötige Lau 80 Franke JA Bemerkun Um dem erk der Ordnung 19. Sind Sie of Gaspedals	damit einverstanden, das ufenlassen des Motors ein erhöht wird (Ziff. 326.2 X NEIN Anderungsantrag: höhten Stellenwert des Lärm gsbussenbetrag deutlicher a	s der Ordnungsbussenbetrag für das unines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 2 OBV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen schutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste ingehoben werden.

das wiederholte Betätigen des Gaspedals sehr störend. Damit die Ordnungsbussenbeträge den erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes wirksam aufzeigen, müsste der Betrag weiter erhöht werden. Bereits das einmalige Betätigen des Gaspedals oder Gasdrehgriffs sollte mit der Ordnungsbusse sanktioniert werden können. Andernfalls müsste das einmalige Betätigen per Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sanktioniert wer-den.

20	fen künftig mi		ss das Anfahren mit durchdrehenden Rei- sse in Höhe von 80 Franken sanktioniert ?
_	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	bussenkatalog of nahme nach Art der Schädigung insbesondere dinicht selten zu erschliessendem Ordnungsbusse merechtlich sam Falls doch am Fides Lärmschutz	einer Ahndung des verpt. 16a SVG entgegenst. 16a SVG entgegenst. Dritter verbunden war arum fragwürdig, weil geinem Verlust der Konti Unfall führt. Das Anfah enkatalog aufzunehmer ktionierbar wird. Regelungsvorschlag festes mehr Geltung zu ver	ie Aufnahme dieses Verhaltens in den Ordnungs- bönten Verhaltens mit einer Administrativmass- eht, zumindest wenn damit keine Gefährdung o- (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Diese Folge ist lerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen folle («Herrschaft») über das Fahrzeug mit an- ren mit durchdrehenden Rädern ist nicht in den h, damit dieses Verhalten administrativmassnah- etgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert rschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag
	deutlicher ange	hoben werden.	
21	der Auspuffai	nlage (Knallen und E	ss das Verursachen von unnötigem Lärm Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in t werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	steht einer Ahne Art. 16a SVG ei Schädigung Dri Falls am Regelu	dung des verpönten Ve ntgegen, zumindest we tter verursacht wurde (ungsvorschlag festgeha nehr Geltung zu versch	ugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog rhaltens mit einer Administrativmassnahme nach nn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). alten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des affen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutli-
_			
22	vorgeschrieb	enen Schalldämpfer	ss das Führen eines Motorfahrzeugs ohne einsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in t werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
			ugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog rhaltens mit einer Administrativmassnahme nach

Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden. 23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)? ∏ JA **X NEIN** keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen: Die Aufnahme dieser extrem lärmerzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn - wie zumeist - damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Der sehr spezifische Sachverhalt kann über andere Vorschriften geahndet werden (nicht zugelassene Bauteile). Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden. 24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)? □JA X NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen: Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn - wie zumeist - damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Es fragt sich, ob aufgrund des eher geringen Einflusses auf das Geräuschverhalten sowie der fehlenden Kontrollmöglichkeiten mangels Informationen/Daten auf eDatenblättern, CoC und eCoC nicht auf eine Ordnungsbusse zu verzichten wäre. Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des

Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutli-

cher angehoben werden.

Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder

Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des

Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).

25	nicht vorgesehen Warnsystem künt sanktioniert werd	em Tonerzeuge ftig mit einer Ord en kann (Ziff. 4	· <u> </u>
-	☐ JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	des verpönten Verha gen, zumindest wen verursacht wurde (A Falls am Regelungs Tunigteile für Elektro als heute. Um dem e	altens mit einer Ad n – wie zumeist – .rt. 4 Abs. 3 lit. a C vorschlag festgeh: ofahrzeuge) ist das erhöhten Stellenw	den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung dministrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgedamit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter DBG). alten wird: Zukünftig (mit zunehmendem Markt für s Lärmpotenzial solcher Einrichtungen wohl höher ert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschafag deutlicher angehoben werden.
26	zeugs ohne vorge	eschriebenen S	ass das Inverkehrbringen eines Motorfahr- challdämpfereinsatz künftig mit einer Ord- nken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1
-	JA	A NEIN	betroffen
	des verpönten Verha gen, zumindest wen verursacht wurde (A	altens mit einer Ad n – wie zumeist – .rt. 4 Abs. 3 lit. a C	den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung dministrativmassnahme nach Art. 16a SVG entge- damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter DBG). alten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des
		Geltung zu versch	haffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutli-
27	zeugs mit Bauteil	en, die nicht ge Ordnungsbusse	ass das Inverkehrbringen eines Motorfahr- dämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, in Höhe von 80 Franken sanktioniert wer-
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	des verpönten Verha gen, zumindest wen verursacht wurde (A	altens mit einer Ad n – wie zumeist – .rt. 4 Abs. 3 lit. a C	,
	•	Geltung zu versch	alten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des haffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutli-

28	Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?
	Bemerkungen: Die Aufnahme dieses Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn – wie zumeist – damit keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verursacht wurde (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG).
	Falls am Regelungsvorschlag festgehalten wird: Um dem erhöhten Stellenwert des Lärmschutzes mehr Geltung zu verschaffen, müsste der Ordnungsbussenbetrag deutlicher angehoben werden.